

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2017

Schwerin, den 20. Februar

Nr. 7

### Landesbehörden

**Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 27. Januar 2017

Beantragt ist durch die Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG um die Änderung folgender Komponenten: die Erweiterung der Gutartenliste sowie der Kapazitäten und Lagerflächen für Gutarten der Nr. 9. 11.1 sowie 9.11.2 der 4. BImSchV; die Erweiterung um Gutarten der Nr. 8.15.3 der 4. BImSchV und deren Umschlag sowie die Erweiterung um Gutarten der Nr. 8. 12.2 und der Nr. 8. 12.3.2 der 4. BImSchV und deren zeitweiliger Lagerung. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 in Verbindung mit Nr. 8.7.1.1 und 8.9.2.2 der Anlage 1 des UVP durchgeföhrt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geföhrt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 93

**Amtliche Bekanntmachung nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 1. Februar 2017

Gemäß § 21a der 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bekannt:

Mit Bescheid vom 16. August 2016 wurde der eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Rerik) die Genehmigung erteilt, im Eignungsgebiet Stäbelow (113) zwei Windenergieanlagen (WEA) zur Nutzung von Windenergie zu errichten und zu betreiben, deren verfügbarer Teil folgenden Wortlaut hat:

1. Genehmigung nach § 4 BImSchG

1.1 Auf Antrag vom 19. Oktober 2012 (nach Wiederaufnahme des Verfahrens am 22. Mai 2014) wird der eno energy GmbH die Genehmigung erteilt, im Eignungsgebiet Stäbelow (113) zwei Windenergieanlagen (WEA) zur Nutzung von Windenergie wie folgt zu errichten und zu betreiben.

Die Anlagen weisen folgende Merkmale auf:

WEA ID	WEA Nr. lt. Antrag	Typ	Max. elektr. Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Fundamenterhöhung	Gesamthöhe
1027-02	WEA 11	eno 92	2,2 MW	123,00 m	92,80 m	1,20 m	170,60 m
1027-03	WEA 12	eno 92	2,2 MW	123,00 m	92,80 m	1,20 m	170,60 m

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

Die WEA werden an folgenden Standorten genehmigt:

WEA ID	Koordinaten ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1027-02	R: 33303558	H: 5993128	Bliesekow	1	66
1027-03	R: 33303462	H: 5992877	Bliesekow	1	65

Tabelle 2: Standort der WEA

Zu den genehmigten Anlagen gehören als Nebeneinrichtungen jeweils eine Trafostation, die Kranstellplätze sowie die neu herzustellenden Zuwegungen von der jeweiligen WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

1.2 Betrieb der WEA wird insoweit eingeschränkt, als dass durch die von den WEA verursachten Geräuschimmissionen die in Nr. 4 der Antragsunterlagen (AU) angegebenen Teilbeurteilungspegel als Zusatzbelastung i. S. d. TA Lärm an den angegebenen maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden dürfen.

Immissionsort		dB (A) nachts
IO J	Stäbelow, Lang Berg 1, Dorfstraße 27	31
IO M	Bliesekow, Teichweg 1	34
IO N	Bliesekow, Teichweg 3	35

Tabelle 3: zulässige Schallimmissionswerte der WEA

Diese Werte gelten für den Beurteilungszeitraum nachts von 22.00 bis 6.00 Uhr, für die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

1.3 Für die WEA ID 1027-02 wird eine Ausnahme nach § 136 Abs. 3 LWaG M-V von dem Verbot des Umgangs mit Mineralölen in der Trinkwasserschutzzone II der Warnow gemäß Punkt 3.2 Schutzonenordnung für das Trinkwasserschutzgebiet „Warnow“, Beschluss-Nr. 54-15/80 vom 27. März 1980 (TWSZO) erteilt.

1.4 Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit für den Adressaten nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

1.6 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verwaltungsverfahrens der Genehmigung zu tragen. Die Verwaltungskosten werden in Höhe von 23.404,88 EUR festgesetzt.

1.7 Für die Anfertigung des Sachverständigengutachtens sind die Auslagen in Höhe von 2.737,00 EUR durch die eno energy GmbH zu übernehmen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Alle weiteren behördlichen Entscheidungen (z. B. Naturschutzgenehmigung, Baugenehmigung) sind gemäß § 13 BImSchG in dieser Genehmigung enthalten.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 21. Februar 2017 bis zum 6. März 2017 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock, Zimmer 951,

montags bis donnerstags in der Zeit von 7:00 bis 11:30 Uhr  
und freitags und in der Zeit von 12:00 bis 16:00 Uhr  
in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr  
zur Einsichtnahme aus.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg – Dienststelle Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 93

### Amtliche Bekanntmachung nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 1. Februar 2017

Gemäß § 21a der 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bekannt:

Mit Bescheid vom 24. Oktober 2016 wurde der eno energy systems GmbH (Am Strande 2e, 18055 Rostock) die Genehmigung erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) sowie einen Windmessmast (WMM) zur Forschung und Entwicklung zu errichten und zu betreiben, deren verfügbarer Teil folgendes Wortlaut hat:

#### 1. Genehmigung nach § 4 BImSchG

1.1 Der eno energy systems GmbH wird die Genehmigung erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) sowie einen Windmessmast (WMM) zur Forschung und Entwicklung der Nutzung von Windenergie wie folgt zu errichten und zu betreiben.

Die Anlagen weisen folgende Merkmale auf:

WEA ID	Typ	Max. elektr. Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
1075-01	eno 126	3,5 MW	117,00 m	126,00 m	180 m
WMM					117 m

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

Die WEA und der WMM werden an folgenden Standorten genehmigt:

WEA ID	Koordinaten ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1075-01	R: 33282967	H: 5986154	Clausdorf	4	133
WMM	R: 33282751	H: 5986331			

Tabelle 2: Standorte der WEA und WMM

Zu der genehmigten Anlage gehören als Nebeneinrichtungen jeweils eine Trafostation, der Kranstellplatz sowie die neu herzustellenden Zuwegungen von der WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

- 1.2 Der Betrieb der WEA wird insoweit eingeschränkt, als dass die von den WEA verursachten Geräuschimmissionen die in Nummer 3 der Antragsunterlagen (AU) angegebenen Teilbeurteilungspegel als Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm an den angegebenen maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden dürfen.

Immissionsort		dB (A) nachts
IO 01	Ravensberg, Dorfstraße 31	31
IO 08	Kirch Mulsow, Gravensdorfer Weg 9	32
IO 09	Gravensdorf, An der Feldscheune 14	35
IO 16	Clausdorf, Dorfstraße 19a	35

Tabelle 3: zulässige Schallimmissionswerte der WEA

Diese Werte gelten für den Beurteilungszeitraum nachts von 22.00 bis 6.00 Uhr für die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 1.3 Die beantragte Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 LBauO M-V von der Abstandsflächenregelung des § 6 Absatz 5 LBauO M-V auf Reduzierung der Abstandsfläche auf die Fundamentaufenkante wird zugelassen.
- 1.4 Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wird angeordnet.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit für die Antragstellerin oder einen nachfolgenden Genehmigungsinhaber nicht mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
- 1.6 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens der Genehmigung zu tragen. Die Verwaltungskosten werden in Höhe von 19.844,55 EUR festgesetzt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Alle weiteren behördlichen Entscheidungen (z. B. Naturschutzgenehmigung, Baugenehmigung) sind gemäß § 13 BImSchG in dieser Genehmigung enthalten.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 21. Februar 2017 bis zum 6. März 2017 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock, Zimmer 951,

montags bis donnerstags in der Zeit von 7:00 bis 11:30 Uhr  
und 12:00 bis 16:00 Uhr,  
und freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg – Dienststelle Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 94

## Amtliche Bekanntmachung nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 1. Februar 2017

Gemäß § 21a der 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bekannt:

Mit Bescheid vom 8. Dezember 2016 wurde der eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Rerik) die Genehmigung erteilt, im Eignungsgebiet Carinerland West (N1) eine Windenergieanlage (WEA) zur Nutzung von Windenergie zu errichten und zu betreiben, deren verfügender Teil folgendes Wortlaut hat:

1. Genehmigung nach § 4 BImSchG

- 1.1 Auf Antrag vom 30. Juli 2014 (PE 16. September 2014) wird der eno energy GmbH die Genehmigung erteilt, im Eignungsgebiet Carinerland West (N1) wie folgt eine Windenergieanlage (WEA) zur Nutzung von Windenergie zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage weist folgende Merkmale auf:

WEA ID	Typ	Max. elektr. Leistung	Nabenhöhe	Rotor-durchmesser	Gesamthöhe
1070-01	eno 92 – 2.2	2,2 MW	103,00 m	92,80 m	149,40 m

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

Die Anlage wird an folgendem Standort genehmigt:

WEA ID	Koordinaten ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1070-01	R: 33282981	H: 5990095	Neubukow	1	83

Tabelle 2: Standort der WEA

Zu der genehmigten Anlage gehören als Nebeneinrichtung der Kranstellplatz sowie die neu herzustellende Zuwegung von der WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

- 1.2 Die beantragte Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 LBauO M-V von der Abstandsflächenregelung des § 6 Absatz 5 LBauO M-V auf Reduzierung der Abstandsfläche auf die vom Rotor überstrichene Fläche wird zugelassen.

1.3 Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit für den Adressaten nicht mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

1.5 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verwaltungsverfahrens der Genehmigung zu tragen. Die Verwaltungskosten werden in Höhe von 9.165,00 EUR festgesetzt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Alle weiteren behördlichen Entscheidungen (z. B. Naturschutzgenehmigung, Baugenehmigung) sind gemäß § 13 BImSchG in dieser Genehmigung enthalten.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 21. Februar 2017 bis zum 6. März 2017 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock, Zimmer 951,

montags bis donnerstags in der Zeit von 7:00 bis 11:30 Uhr,  
und 12:00 bis 16:00 Uhr,  
und freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg – Dienststelle Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 95

## **Bekanntmachung für den Widerruf nach § 6 Absatz 6 Satz 4 der Verpackungsverordnung**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 7. Februar 2017

Auf Antrag der Reclay Systems GmbH vom 9. September 2016 (Posteingang am 14. September 2016) erlässt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern folgenden Widerrufsbescheid:

### **A. Entscheidung**

1. Der Bescheid vom 20.08.2007 zur Feststellung des dualen Systems Vfw wird mit Wirkung vom 01.01.2017 widerrufen.
2. Nebenbestimmung

Gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 Absatz 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061), hat die Reclay Systems GmbH zum 01.05.2017 Nachweise über die erfassten und über die einer stofflichen und einer energetischen Verwertung zugeführten Mengen zu erbringen (Mengenstromnachweis).

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

4. Der verfügende Teil des Feststellungsbescheides wird im Amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, öffentlich bekannt gegeben.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 96

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

---

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 2. Februar 2017

15 K 126/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 20. Juni 2017, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden:

Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Hagenow Blatt 4718;

419/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Laden im Erdgeschoss Nr. 3A an dem Grundstück

Gemarkung Hagenow, Flurstück 23, Flur 6, Größe: 22 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Hagenow, Flurstück 88, Flur 6, Gebäude- und Freifläche Handel und Wirtschaft, Bergstraße, Größe: 24 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Hagenow, Flurstück 24, Flur 6, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Bergstraße, Größe: 177 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Hagenow, Flurstück 25/2, Flur 6, Gebäude- und Freifläche Handel und Wirtschaft, Bergstraße 6, 8, 10, 12, 14, 16, Hirtenstraße 7, Größe: 340 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Hagenow, Flurstück 87, Flur 6, Gebäude- und Freifläche Handel und Wirtschaft, Bergstraße 6, 8, 10, 12, 14, 16, Größe: 293 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Hagenow, Flurstück 27, Flur 6, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Hirtenstraße 3, Größe: 174 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Hagenow, Flurstück 26, Flur 6, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Hirtenstraße 5, Größe: 102 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Hagenow, Flurstück 28/1, Flur 6, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Hirtenstraße, Größe: 130 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt umfasst einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück, das mit einem dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshauskomplex bebaut ist. Der Gebäudekomplex wurde Mitte der 1990er-Jahre errichtet und umfasst insgesamt 28 Einheiten. Das Versteigerungsobjekt beinhaltet einen renovierungsbedürftigen Laden (mit Verkaufsraum, Lagerbereich, WC und Büro), der zuletzt für den Verkauf von Obst und Gemüse genutzt wurde. Die Nutzfläche beträgt gemäß Teilungserklärung etwa 88 m<sup>2</sup>.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **90.000,00 EUR**

davon entfällt

auf Zubehör: 300,00 EUR [Ladeneinrichtung (Tresen, Regale)]

0,00 EUR (Küchenzeile)

700,00 EUR (zwei Kühlzellen je 350,00 EUR)

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

---

Vom 6. Februar 2017

14 K 24/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 17. Mai 2017, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hagenow Blatt 1298, Gemarkung Hagenow, Flurstück 56/5, Flur 7, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Bahnhofstraße 40/A, Größe: 787 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus in 19230 Hagenow, Bahnhofstraße 40a, Bj. 1997, insgesamt sechs Wohnungen mit insgesamt 315 m<sup>2</sup> Wfl. (Ein- bis Drei-Raum-Wohnungen), teilunterkellert, guter baulicher Zustand, sechs Stellplätze vorhanden.

Verkehrswert: **283.000,00 EUR**

davon entfällt

auf Zubehör: 3.000,00 EUR (sechs Einbauküchen)

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juni 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 97

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 2. Februar 2017

613 K 72/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 7. April 2017, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 5 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kletzin Blatt 329, Gemarkung Ückeritz, Flurstück 65/5, Flur 2, Gebäude- und Freifläche, Ückeritz 3, Größe: 703 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus in 17111 Kletzin, Ückeritz 3; Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 2003, Wohnfläche 122 m<sup>2</sup>. Das Haus wurde nicht ganz fertig gestellt und weist erheblichen Unterhaltungsschaden auf.

Verkehrswert: **77.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 6. Februar 2017

612 K 115/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 4. April 2017, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 5 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Knorrendorf Blatt 56: BV-Nr. 1, Gemarkung Rosenow, Flur 1, Flurstück 75/2 (1.054 m<sup>2</sup>) und Flurstück 75/3 (2.246 m<sup>2</sup>), Gebäude- und Freifläche; Lage: Kastorfer Weg 55 in 17091 Rosenow

Objektbeschreibung:

dreigeschossiges, massives Mehrfamilienhaus mit zwei Aufgängen und insgesamt 14 Wohnungseinheiten auf Flurstück 75/2; Grenzübergang auf Nachbargrundstück; teilausgebautes Dachgeschoss; voll unterkellert; Baujahr ca. 1975; nach 1990 teilsaniert; leer stehend; Wohnfläche ca. 862 m<sup>2</sup>; Teilgrundstück 75/3 ist mit einem Spielplatz der Kita der Gemeinde Rosenow bebaut; weiterhin befindet sich dort ein Garagenkomplex (zwölf Garagen), der in Fremdeigentum steht.

Verkehrswert: **132.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 7. Februar 2017

613 K 3/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 7. April 2017, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 5 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Lindetal Blatt 20007; 250/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im Erdgeschoss W1 an dem Grundstück Gemarkung Dewitz, Flur 3, Flurstück 13/36, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 7, Größe: 1.071 m<sup>2</sup>; Gemarkung Dewitz, Flur 3, Flurstück 17/41, Gebäude- und Freifläche, An Ringstraße 7, Größe: 144 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung in 17349 Lindetal, OT Dewitz, Ringstraße 7; Die Wohnung befindet sich in einem eingeschossigen Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr um 1900, in dem sich vier Wohneinheiten befinden. Das Gebäude wurde in den 1990er- bzw. Anfang der 2000er-Jahre modernisiert. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss, ist 93,2 m<sup>2</sup> groß und hat drei Zimmer, Küche, Flur, Bad und Abstellraum. Zur Wohnung gehören zwei Pkw-Stellplätze. Der bauliche Zustand ist befriedigend.

Verkehrswert: **60.500,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 98

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 27. Januar 2017

68 K 38/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 7. April 2017, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 9558, Gemarkung Flurbezirk II, Flurstück 1792/4 der Flur 4, Gebäude- und Freifläche, Petridamm 11, Größe: 458 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

bebaut mit viergeschossigem Mehrfamilienhaus/Pension und zweigeschossigem Gewerbegebäude, Baujahr ca. 1940, Sanierung 2008 bzw. 1995, keine Sanierung

Verkehrswert: **424.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. März 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 1. Februar 2017

69 K 81/16

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Montag, 10. April 2017, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 50584, Gemarkung Flurbezirk V, Flurstück 521 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Kopernikusstraße 36, Größe: 773 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage: voll unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss nebst Garage und einfacher Holzhütte, Baujahr 1974, tlw. Umbau/Mod. um 2000, Wohnfläche ca. 150 m<sup>2</sup> zzgl. Kellergeschoss

Verkehrswert: **455.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 98

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**  
– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 2. Februar 2017

30 K 151/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 4. Mai 2017, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gadebusch Blatt 1678, Gemarkung Wakenstädt, Flurstück 11/1 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Wakenstädt 8, Größe: 704 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Anschrift: 19205 Gadebusch, OT Wakenstädt, Wakenstädt 8  
Es handelt sich um eine teilunterkellerte Doppelhaushälfte mit ausgebautem DG (Bj. um 1900, Modernisierung in Teilbereichen ca. 1995, WF ca. 113 m<sup>2</sup>, EBK, Kaminofen) nebst Nebengebäuden (Garage, Gewächshaus, massiver Schuppen). Das Grundstück ist Bestandteil eines Bodendenkmals. Trinkwasser- und Schmutzwasseranschluss befinden sich auf dem Nachbargrundstück.

Verkehrswert: **84.000,00 EUR**

davon entfällt

auf Zubehör: 2.000,00 EUR (Kaminofen)

2.000,00 EUR (Einbauküche)

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 99

## Sonstige Bekanntmachungen

### Liquidation des Vereins: Kinder- und Jugendfreizeit e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 30. Januar 2017

Der Verein „Kinder- und Jugendfreizeit e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator anzumelden:

Rico Greger c/o Amt Gadebusch  
Am Markt 1  
19205 Gadebusch

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 100

### Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 3. Februar 2017

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde [§ 32 Absatz 3 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)] hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Nonnendorf, Flur 2, Flurstück 62/3 mit einer Größe von 11,0 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zu § 3c UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 100

### Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 3. Februar 2017

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde [§ 32 Absatz 3 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)] hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Rostocker Heide, Flur 12, Flurstücke 41/4 und 42/1 mit einer Größe von 8,69 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zu § 3c UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 100

### Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 3. Februar 2017

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde [§ 32 Absatz 3 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)] hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Segebadenhau, Flur 3, Flurstück 209 (tlw.) von insgesamt ca. 2,20 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zu § 3c UVPG und der Dienstanweisung der

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 100

### **Liquidation des Vereins: Freundes- und Förderkreis Maschinenbau/Landtechnik an der Universität Rostock e. V.**

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 7. Februar 2017

Der Verein „Freundes- und Förderkreis Maschinenbau/Landtechnik an der Universität Rostock e. V.“ in Rostock ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2017 ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator anzumelden.

Freundes- und Förderkreis Maschinenbau/Landtechnik  
an der Universität Rostock e. V.  
c/o Dr. Horst Mund  
Haselhof 3  
18107 Elmenhorst/Lichtenhagen

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 101





**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt